

26. Begriff des „Fabrikbetriebes“ im Sinne von §. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

II. Civilsenat. Ur. v. 13. Mai 1881 i. S. M. (Kl.) w. Sch. (Bekl.)
Rep. II, 416/80.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Mit Unrecht haben die Vorderrichter die Anwendbarkeit von §. 2 des Haftpflichtgesetzes auf den der Klage zu Grunde gelegten Fall verneint. Nach der Klage soll die Verletzung des Klägers durch das Verschulden des vom Beklagten angestellten ersten Brauers A. verursacht worden sein, während derselbe mit Hilfe des von ihm hierzu beorderten Klägers und eines anderen Arbeiters beschäftigt war, in den zur Brauerei des Beklagten gehörigen Räumen zum Lagern von Bierfässern ein 1000 Liter fassendes Faß auf Lager zu bringen. Die Vorderrichter bezweifeln weder, daß die Brauerei des Beklagten als eine Fabrik, noch daß der genannte A. als eine zur Leitung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person zu erachten sei; sie vermessen aber das Erfordernis der Kausalität zwischen der Verletzung und dem Fabrikbetriebe des Beklagten, und dies zwar deshalb, weil

die in Frage stehende Arbeit, „das Reinigen, Fortbewegen und Lagern der Bierfässer“, mit dem eigentlichen Fabrikbetriebe nichts gemein habe.

Dieser Entscheidungsgrund ist nicht rein thatfächlicher Natur, er beruht vielmehr auf der Rechtsansicht, daß bei Anwendung des §. 2 a. a. D. zwischen dem Fabrikbetriebe im engeren Sinne und dem gewerblichen Unternehmen des Fabrikanten im weiteren Sinne zu unterscheiden sei, und zwar so, daß insbesondere bei einer Dampfbrauerei unter dem ersteren nur der Kreis derjenigen Einrichtungen, welche zu den spezifisch gefahrbringenden Anstalten der Dampfbrauerei (den Feuerungsanlagen, der Anwendung von Dampf, der Beschaffenheit der Betriebsstätte, den Werkzeugen, dem Zusammenwirken einer größeren Zahl von Personen in beschränkten und ungünstigen Fabrikräumen) in Beziehung stehen, verstanden werden dürfe, wogegen Einrichtungen, die, wie die in Frage stehenden, in gleicher Weise im Gewerbebetriebe des Frachtführers, Böttchers, handwerksmäßig arbeitenden Brauers vorkämen, im Verhältnisse zum Fabrikbetriebe sich lediglich als „Außenarbeiten“ charakterisierten.

Diese rechtliche Aufstellung ist nicht zu billigen. Es ist allerdings anzuerkennen, daß das Specialgesetz vom 7. Juni 1871 seinen hauptsächlichsten legislatorischen Grund in der eigentümlichen Gefährlichkeit hat, die mit dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken und Fabriken verbunden ist, aber es ist nicht richtig, daß die vom Gesetzgeber bezüglich des Fabrikbetriebes im Gegensatz zum Handwerksbetriebe unterstellte Gefährlichkeit nur dann und nur insoweit vorliegt, wenn und inwieweit die Fertigung gewerblicher Objekte mittels Maschinen und insbesondere Dampfmaschinen bewirkt wird. Ist dies aber für den Begriff von „Fabrik“ im Sinne des Haftpflichtgesetzes gleichgültig, so kann es auch zur Beantwortung der Frage, was bei einer als Fabrik anerkannten Bierbrauerei zum Fabrikbetriebe zu rechnen, und was als „Außenarbeit“ zu erachten sei, nicht darauf ankommen, ob eine besondere Einrichtung, im vorliegenden Falle das Auflagern eines Bierfasses in den dazu bestimmten Räumen der Brauerei, mit jenen vom Appellationsrichter bezeichneten spezifisch gefahrbringenden Anstalten in Verbindung steht. Was zur Anwendbarkeit des §. 2 a. a. D. allein erfordert wird, ist nur dies, daß die Einrichtung, bei welcher ein Unfall sich zugetragen, mit dem technischen und mechanischen Betriebe des als Fabrik sich charakterisierenden Unternehmens in Verbindung steht, und der Leitung

bezw. der Beaufsichtigung desjenigen unterstellt ist, dessen Verschulden den Unfall veranlaßt haben soll." . . .